

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 083/22****VORLAGE****öffentlich**von: **Bürgermeister**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	24.08.2022	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	14.09.2022	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	21.09.2022	Entscheidung		Ö

Betreff:**2. Änderung des Hygienekonzeptes für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. die Änderung des bis zum 31.07.2022 gültige Hygienekonzeptes für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen

oder

2. die Änderung des bis zum 31.07.2022 gültige Hygienekonzeptes für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen in der laut Protokoll in geänderter Fassung.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Die Corona-Pandemie mit Ihren derzeit massiv ansteigenden Inzidenzzahlen stellt die Stadt Zossen vor Herausforderungen. Um auch weiterhin den Schutz aller Teilnehmenden an Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen bestmöglich zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Schutzmaßnahmen im Kampf gegen die Corona-Pandemie anzupassen. Daraus folgend soll das bis zum 31.07.2022 gültige Hygienekonzept der Stadt Zossen für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen angepasst werden.

Oberstes Ziel hierbei ist die Gesundheit aller und der Schutz vor Infektion mit dem Corona- Virus.

Die Stadt Zossen ist zum Schutz aller Bürger verpflichtet; dies gilt im Besonderen für die Organe und die politische Vertretung der Stadt, denn eine Aufrechterhaltung politischer Sitzungen ist für das Funktionieren der kommunalen Verwaltung entscheidend.

Aus den derzeitigen Einschätzungen der Stadtverwaltung Zossen hat es sich für die Unterbrechung von Infektionsketten unter anderem bewährt, vorab Schnelltestungen durchzuführen oder einen dokumentierten Nachweis über ein negatives Testergebnis durch eine zertifizierte Stelle vorzulegen. Mit dieser Regelung wird ein höchstmögliches Maß an Sicherheit vor Ansteckung gewährleistet und die Stadt Zossen schließt sich damit den Regelungen vieler Arbeitgeber und auch anderer Kommunen (z.B. Königs Wusterhausen) an.

Wer dennoch aus verschiedenen individuellen Gründen die Teilnahme an Präsenzsitzungen aufgrund der aktuellen Infektionszahlen für ein unkalkulierbares Risiko hält, für den bleibt die Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme.

Anlage:

Hygienekonzept für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen

Hygienekonzept

für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen
in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen



Das Hygienekonzept der Stadt Zossen ist ab dem 26.09.2022 gültig.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen – auch für Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen der Stadt Zossen in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen.

Sie werden den Teilnehmenden vor der Veranstaltung mit der Einladung und /oder als Aushang am Eingang zu den Räumlichkeiten der Stadt Zossen zur Kenntnis gegeben.

Die Mitarbeiter*innen der Stadt Zossen sind mit der Sicherstellung der Einhaltung der Hygieneregeln vor Ort beauftragt.

Zum Schutz der Teilnehmenden und unserer Mitarbeiter*innen sind daher folgende verbindliche Regeln und Maßnahmen einzuhalten:

Abstandsregeln:

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist sowohl in geschlossenen Räumen, als auch im Freien zu beachten.
- Durch eine entsprechende Bestuhlung und Zuweisung fester Sitzplätze für die Teilnehmenden wird dies im Vorfeld sichergestellt werden.
- Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Veranstaltungsort und vor Veranstaltungs-, Tagungs-, und Versammlungsbeginn, sowie in den Pausen stets einzuhalten. Die Abstandsregeln gelten in allen Räumlichkeiten der Stadt Zossen.
- Ggf. werden mehrere Zugangs-/Ausgangsbereiche bestimmt.

Mund-Nasen-Schutz (MNS):

- Ein medizinischer Mundnasenschutz ist mitzubringen und stets im Gesamten Gebäude zu tragen (z.B. Treppenhaus, Flur, Toilette). Dies gilt nicht, wenn sich die Personen an einem festen Sitzplatz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird.
- Personen, denen die Verwendung eines MNS wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis ist dem Veranstalter vorzulegen.

Umgang mit Gegenständen und Kontaktflächen:

- Gegenstände, wie Schreibgeräte etc. sind auf die personenbezogene Benutzung zu begrenzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der benutzte Gegenstand gründlich zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- Kontaktflächen sind vom Veranstalter regelmäßig mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen bzw. mit mindestens begrenzt viruzid wirkenden Mitteln zu desinfizieren.
- Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit Handwaschmitteln und Papierhandtüchern ausgestattet.

Lüftung:

- Die Räumlichkeiten sind stündlich für mind. 5 Minuten zu lüften, sofern die Räumlichkeit nicht über einen CO₂-Messer verfügt. Räumlichkeiten, die über ein CO₂-Messgerät verfügen müssen dann gemäß der Anzeige für mindestens 5 Minuten gelüftet werden.

- Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten.

Speisen und Getränke:

- Der Verzehr von Speisen im Sitzungssaal ist untersagt.
- Die Ausgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist bei den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverordnetenversammlung untersagt.
- Alkoholfreie Getränke sind eigenständig mitzubringen. Das Trinken ist ausschließlich an personenbezogenen Plätzen erlaubt.

Anwesenheitsliste:

- Um die Rückverfolgung von möglichen Infektionsketten sicherzustellen, werden freiwillig Anwesenheitslisten geführt bzw. Kontaktformulare verwendet. Auf diesen werden Name, Adresse, Telefonnummer, sowie der Termin und die Uhrzeiten der Veranstaltung notiert.
- Diese werden für den Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem Tag der Sitzung bzw. Versammlung, in den Räumlichkeiten der Stadt Zossen aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung vernichtet.
- Bei Veranstaltung hat der Veranstalter die Anwesenheitsliste zu führen und aufzubewahren.
- Die Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

- Der Veranstalter ist über Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome, sowie positive Testergebnisse zu informieren.
- Teilnehmende mit Krankheitssymptomen sind von den Veranstaltungen auszuschließen.

Verpflichtende Testung:

- Die Stadt Zossen begrüßt es, wenn die Teilnehmenden ein negatives Testergebnis vor dem Beginn der Veranstaltung dem Veranstalter gegenüber nachweisen.
- Die Testpflicht entfällt nur bei nachgewiesener gültiger 3-fach-Impfung oder bei einem Genesenennachweis. Der Nachweis ist dem Veranstalter bzw. der Einlasskontrolle der Stadt Zossen vorzuzeigen.
- Es wird dringend empfohlen, dass sich alle Teilnehmer testen lassen und einen unterschriebenen Nachweis dem Veranstalter / Einlasskontrolle der Stadt Zossen vorlegen.
- Die Stadtverordneten haben sich vor Beginn jeder Ausschusssitzung und vor Beginn jeder Stadtverordnetenversammlung zu testen und das Ergebnis der Testung dem Vorsitzenden durch ihre Unterschrift bzw. durch den dokumentierten Nachweis eines Testzentrums nachzuweisen. Liegt ein solcher Nachweis nicht vor, sind die Mitglieder von der jeweiligen Sitzung ausgeschlossen.
- Für die Ausschusssitzungen und für die Stadtverordnetenversammlungen werden entsprechende Schnelltests für Mitglieder der Gemeindevertretung, den sachkundigen Einwohnern und sachkundige Gäste von der Stadt Zossen zur Verfügung gestellt. Bürger müssen eine individuelle Testung nachweisen (Test darf nicht älter als 24 h bei Antigen-Schnelltest sein).
- Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Gäste wird ein Schnelltest ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn der- oder diejenige sich 5Tage vor der Ausschusssitzung / Stadtverordnetenversammlung telefonisch, schriftlich oder per Email beim Sitzungsdienst angemeldet hat¹. Für eingeladene Gäste wird stets ein kostenloser Schnelltest zur Verfügung gestellt.²

¹ Gilt nur, wenn es keine kostenlosen Bürgertests gibt

² Gilt nur, wenn es keine kostenlosen Bürgertests gibt